

»»» Anlage zum Merkblatt KfW-Umweltprogramm

Fachliche Mindestanforderungen im Modul "Natürlicher Klimaschutz"

240/241
Kredit

1. Förderfähige Maßnahmen – maßnahmenübergreifende Anforderungen

Gefördert werden Vorhaben zur Stärkung von Klima-, Naturschutz und der biologischen Vielfalt (Biodiversität) an Gebäuden, auf Betriebsgeländen oder auf der Fläche von Gewerbe- und Industrieparks durch Schaffung naturnaher grüner (bepflanzter) und blauer (wasserbezogener) Infrastrukturen, Renaturierung und Aufwertung von Ökosystemen, auch mit dem Ziel der Vernetzung von Lebensräumen, Entsiegelung von Flächen und Renaturierung und Aufwertung von Böden sowie Maßnahmen zur Etablierung eines dezentralen Niederschlagsmanagements.

Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen sind die nachstehenden übergreifenden Anforderungen zu beachten:

Die Maßnahmen sind durch qualifizierte Fachplaner zu planen und durch qualifizierte Fachunternehmen umzusetzen.

Die mit der Planung, Umsetzungsbegleitung und Bestätigung des Verwendungsnachweises sowie der zur Erfolgskontrolle erhobenen Daten beauftragten qualifizierten Fachplaner müssen folgende Anforderungen erfüllen:

abgeschlossenes Studium der Landschaftsarchitektur / Landschaftsplanung / Landschaftsbau oder gleichwertig .

1. Mit der Planung, Begleitung und Abnahme von Baumpflanzungen können ferner FLL-zertifizierte Baumkontrolleure, Geprüfte Fachagrarwirt*innen Baumpflege, Bachelor Professional Baumpflege, Bachelor in Arboristik beauftragt werden sowie
2. nachgewiesene Erfahrungen in der Planung naturnaher Grünflächen / Außenanlagen und/oder Gründächer (mindestens 10 Vorhaben und /oder 5 Jahre Berufserfahrung).

Alternativ kann die Bestätigung der fach- und anforderungsgerechten Umsetzung und der Daten zur Erfolgskontrolle ein für den Bereich "Biodiversität " durch die Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen e.V. anerkannter Gutachter erteilen.

Der Fachplaner hat die Erfüllung dieser Anforderungen der KfW im Rahmen der Antragstellung durch eine Eigenerklärung zu bestätigen.

Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass

- der Zustand der Fläche oder deren Teilbereiche einer Maßnahme (z.B. Entsiegelung) nicht entgegenstehen (z. B. schutzwürdige Fläche aufgrund ihres Arten- und Vegetationsbestands; Ausgrenzung bestimmter schutzwürdiger Bereiche, in der besondere Vorkehrungen zum Schutz von Pflanzen und /oder Tieren beachtet werden müssen)
- die Maßnahmen im Einklang mit den maßgeblichen bau-, umwelt- und naturschutzrechtlichen Vorgaben stehen und in Einklang mit den einschlägigen technisch-fachlichen Anforderungen, wie etwa DIN-Normen und Regelwerke der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL-Richtlinien, FLL-Empfehlungen), geplant und umgesetzt werden.

»»» Anlage zum Merkblatt KfW-Umweltprogramm

Vorhaben oder Maßnahmen, die ausschließlich der Erfüllung konkreter gesetzlicher oder aufgrund eines Gesetzes geltender Verpflichtungen dienen, werden nicht gefördert (z.B. Auflage in einer Baugenehmigung, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtung, Entsiegelungspflicht laut kommunaler Satzung, Störerpflcht zur Sanierung von Bodenverunreinigungen).

Maßnahmen sollen möglichst zugleich auch zur Anpassung an den Klimawandel beitragen. Es wird empfohlen, die Informationsangebote des ZKA unter www.zentrum-klimaanpassung.de zu nutzen.

Übergreifende Anforderungen an Grünmaßnahmen:

Auswahl des Saat- und Pflanzguts

Die Pflanzenauswahl sollte durch qualifiziertes Personal und entsprechend den Standortbedingungen, Aspekten der Klimaanpassung und der Förderung der biologischen Vielfalt getroffen werden.

Zur Vermeidung von Florenverfälschung und zur Förderung der regionaltypischen Biodiversität sollte bevorzugt auf gebietseigene Pflanzen zurückgegriffen werden. Gebietseigenes Saat- und Pflanzgut ist grundsätzlich gegenüber nicht-gebietseigenem und heimische Arten sind gegenüber nicht-heimischen zu bevorzugen. Es wird auf den [Leitfaden des BfN zur Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut krautiger Arten in der freien Natur Deutschlands](#) verwiesen

Die Auswahl der Pflanzenarten bzw. Herkünfte sollte dabei als eine Einzelfallentscheidung die Standortbedingungen sowie die Belange zum Schutz und zur Förderung der Biodiversität sowie der Klimaanpassung berücksichtigen. Von der Förderung werden aufgrund des erhöhten Risikos der Invasivität die Baumarten im Anhang 1 sowie alle ihre Kulturformen und Hybride ausgeschlossen. Kommen außerhalb des Geltungsbereichs des § 40 Abs. 1 BNatSchG („freie Natur“, s.u.) nicht gebietseigene Pflanzen (Neophyten, Kulturformen/Sorten einheimischer Arten oder Herkünfte einheimischer Arten aus anderen Regionen Deutschlands) zum Einsatz, weil am konkreten Standort eine Verwendung gebietseigener Herkünfte nicht möglich ist, so sollte auf Arten bzw. Herkünfte zurückgegriffen werden, die bereits lange und häufig in Deutschland im Einsatz sind und von denen bisher keinerlei negative Auswirkungen auf die Biodiversität bekannt sind. In Hinblick auf gesundheitliche Aspekte, besonders in räumlicher Nähe zu vulnerablen Gruppen (Krankenhäuser, Kindergärten, Altersheime, Schulen etc.), wird empfohlen, hoch-allergene Baumarten, konkret Hängebirke (*Betula pendula*) und Baumhasel (*Corylus colurna*), nur in geringen Maßen einzusetzen.

Ziel biodiversitätsfördernder Elemente und Maßnahmen sollte es grundsätzlich sein, neben einer artenreichen floristischen Ausstattung, möglichst viele unterschiedliche Nahrungsangebote und Lebensräume für die heimische Fauna zu schaffen. Bei der Artenauswahl sollte auch der Aspekt der Nahrungsquelle für Tiere beachtet werden (Blütennektar und Früchte). Bei der Planung von Pflanzungen sind verschiedene, komplementäre Pflanzenarten (bspw. gemischte Bestände aus Laub- und Nadelbäumen oder Pflanzenmischungen mit unterschiedlichen Blühzeiten, Blütenfarben, Blütenformen, Fruchtarten) auszuwählen und Monobestände zu vermeiden. Pflanzungen sollten mehrjährig, nicht saisonal oder einjährig geplant werden. Bei Pflanzungen in parkähnlichen Flächen sollten mehrstöckige Vegetationsschichten angelegt werden und Randbiotope (s.g. Ökotope) geschaffen werden, bspw. durch die Wahl unterschiedlich hochwachsender Pflanzenarten. Bei

»»» Anlage zum Merkblatt KfW-Umweltprogramm

gartenbaulichen Maßnahmen ist der Schutz der Bodenfunktionen einzubeziehen und auf den Einsatz umweltschädlicher Bausubstrate zu verzichten. Es sind Pflanzenerde und Substrate zu verwenden, die nachweislich keine Torfbestandteile enthalten.

Bei der Pflanzung von Bäumen förderfähig ist die Pflanzung von Laubbäumen, Obstbäumen, Nadelbäumen. Für die Pflanzungen sind die Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL)-Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 (FLL 2015) und Teil 2 (FLL 2010) als Mindestmaß einzuhalten. Darüber hinaus ist auch die Pflanzung jüngerer Bäume förderfähig, sofern Schäden durch Vandalismus ausgeschlossen werden können.

Werden im Einzelfall (z.B. auf Grund der außerörtlichen oder Randlage, der Größe oder extensiven Nutzung des Betriebsgeländes) Pflanzen oder Saaten im Sinne des § 40 Abs. 1 BNatSchG in freier Natur ausgebracht, sind bei der Auswahl geeigneter Pflanzenarten bzw. Herkünfte die einschlägigen Vorgaben des § 40 Abs. 1 BNatSchG einzuhalten. Insbesondere müssen Begrünungen in diesem Fall gebietseigenes Saat- und Pflanzgut von krautigen Arten und Gehölzen einsetzen (siehe „[Leitfaden zur Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut krautiger Arten in der freien Natur Deutschlands](#)“, BfN-Schriften 647, 2023, Erläuterung der „freien Natur“ siehe ab Seite. 49).

Anwuchs- und Entwicklungspflege, naturnahe Planung und Umsetzung

Als Bestandteil einer investiven Maßnahme ist die fachliche Begleitung und Unterstützung der Anwuchs- und Entwicklungspflege nach Einsaat bzw. Pflanzung förderfähig, generell für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren, im Falle der Pflanzung von Bäumen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren (Leistungen entsprechend DIN 18916 und DIN 18919). Es ist erforderlich, die Anwuchs- und Entwicklungspflege in Verträge über investive Maßnahmen (über die Sicherung des Anwuchserfolgs hinausgehend) miteinzubeziehen.

Es wird empfohlen, mit der Planung und Umsetzung sowie etwaigen Schulungsmaßnahmen Garten- und Landschaftsbauunternehmen mit Erfahrung in naturnaher Gestaltung, Begrünungsmethoden und Pflege zu beauftragen. Geeignete Fachbetriebe finden Sie beispielsweise unter www.galabau.de/fachbetriebssuche oder www.naturgartenwelt.de

Erhaltungspflicht, naturgerechte Pflege

Ziel der Unterhaltung von Maßnahmen sollte eine naturnahe Pflege sein. Diese ist u.a. durch einen Verzicht auf Pestizide und Düngemittel, den Verzicht auf torfhaltige Pflanzenerde und Substrate, die Wahl insektenfreundlicher, lärmschonender Mahdtechniken und Pflegezeiträume gekennzeichnet. Auf den Einsatz von Mährobotern und Laubbläsern auf Grünflächen ist zu verzichten.

Lichtemissionen

Bei künstlichen Lichtquellen in Grünanlagen, auf Wegen und an Gebäuden sollten die Lichtquellen auf ein notwendiges Maß beschränkt werden und insektenfreundlich ausgestattet sein (s. Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen: [Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen: Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung](#), BfN-Skripten 543, 2019).

»»» Anlage zum Merkblatt KfW-Umweltprogramm

2. Maßnahmenspezifische Anforderungen

a. Anlage, Wiederherstellung, Renaturierung, Aufwertung naturnaher und biodiversitätsfördernder Biotope und Landschaftselemente, einschließlich Gewässer, auch mit dem Ziel der Vernetzung von Lebensräumen, PikoParks

Zur Anlage, Wiederherstellung, Renaturierung, Aufwertung naturnaher und biodiversitätsfördernder Biotope und Landschaftselemente, einschließlich Gewässer, werden gefördert:

Anlage arten- und strukturreicher naturnaher Grünanlagen, wie z.B. artenreicher Wiesen bzw. die Aufwertung von Wiesen mittlerer Artenausstattung, die Anlage artenreicher Staudenbeete, ggf. im Verbund mit Gehölzen, um die Vielfalt heimischer Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Es werden folgende Schritte gefördert:

- Mehrmalige Bodenvorbereitung
- Entwicklung einer standorttypischen Saatgutmischung sowie der Einsatz von gebietseigenem Saatgut und heimischer Arten bzw. weitere naturnahe Begrünungsmethoden wie Mahdgutübertrag und Wiesendrusch
- Mechanische Ansaat, Handansaat
- Begleitende Pflanzungen von Stauden, Sträuchern und Gehölzen.

Der Einbau von Wurzel-/Unkrautvliesen ist nicht zulässig (Beeinträchtigung der Bodenfunktion und des Bodenlebens).

Anlage, Wiederherstellung, Renaturierung, Aufwertung naturnaher und biodiversitätsfördernder lokalklimatisch wirksamer Klein- und Fließgewässer zur Schaffung von Lebensräumen und Abmilderung der Klimawandelfolgen (Stärkung des lokalen Wasserhaushalts, Erhöhung der Verdunstungsleistung, Starkregempuffer). Gefördert werden:

- Neuanlage naturnaher Klein- und Fließgewässer, Renaturierung und ökologische Aufwertung bestehender Gewässer oder Strukturen (zum Beispiel durch Freilegen von Verrohrungen, Entfernung naturferner Sohl- und Uferbefestigungen), Maßnahmen zur Reaktivierung offener Strukturen (wie ehemaliger Gräben)
- Sanierungsmaßnahmen durch fachgerechte Entschlammung
- biodiversitätsfördernde Gestaltung der Ufer und angrenzender Flächen (inkl. Gehölzschnittpflege und Neupflanzungen), auch mit dem Ziel, den Kühleffekt zu verstärken.

Die Erlebbarkeit der Kleingewässer kann durch Abflachung der Uferabschnitte oder der Schutz der Ufervegetation durch Errichtung naturnaher Steganlagen und Sitzgelegenheiten in ausgewählten Uferabschnitten verbessert werden.

Förderfähig sind auch neue Formen naturnah gestalteter Grünflächen, wie sog. PikoParks, die auf die ökologische Aufwertung von strukturarmen Wohnabstandsgrün in (halb-) öffentlichen Räumen abzielen (s. [Projektbroschüre des Wissenschaftsladen Bonn e.V.](#), 2021).

Als Bestandteil der investiven Maßnahme ist die fachliche Begleitung und Unterstützung der Anwuchs- und Entwicklungspflege nach Einsaat bzw. Pflanzung förderfähig (s.o.). Der Ausgangszustand ist zu dokumentieren (gutachterliche Einschätzung des Biotoptyps in

»»» Anlage zum Merkblatt

KfW-Umweltprogramm

Anlehnung an die Methodik der Bundeskompensationsverordnung sowie Fotos), entsprechend der Zustand und Biotoptyp im Ergebnis der Umsetzung der Maßnahme.

b. Biodiversitätsfördernde Gestaltung von Grün- und Außenanlagen (z.B. Animal-Aided Design) sowie Einbringen von Habitatelementen und -strukturen in Grün- und Außenanlagen einschließlich an Gebäuden (Nisthilfen und Quartiere)

Ziel biodiversitätsfördernder Maßnahmen sollte es grundsätzlich sein, neben einer artenreichen floristischen Ausstattung möglichst viele unterschiedliche Nahrungsangebote und Lebensräume für die heimische Fauna zu schaffen. Dies bedeutet, bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen auf Betriebsgeländen oder an Gebäuden die Bedürfnisse wildlebender Tiere einzubeziehen und somit deren Vorkommen zu fördern. Förderfähig im Verbund mit der Umsetzung von grünen Investivmaßnahmen des Moduls „Natürlicher Klimaschutz“ ist eine entsprechende wildtierorientierte Planung und Umsetzung der Investivmaßnahmen einschließlich der Schaffung von Nist- und Überwinterungshilfen sowie Quartieren für Tiere (z.B. Vögel, Fledermäuse und Insekten) in Grün- und Außenanlagen, an und auf Gebäuden, sowie von Nahrungshabitaten und Wasserstellen.

Biodiversitätsfördernde Elemente umfassen des Weiteren dauerhafte Habitatelemente und vielfältige Strukturen wie bspw. Offenflächen, Blühwiesen, besonnte Abbruchkanten, Natursteinhaufen/ -mauern, stehendes/ liegendes Totholz, Sandlinsen, Wasser-/Feuchtstellen, Laub, Hügel, beschattete/ besonnte Bereiche, Nisthilfen (Nistkästen, Insektenhotels, Bruthöhlen), Winterquartiere.

Generell sollten bei der Planung und Ausgestaltung der Maßnahmen Fallenwirkungen vermieden werden, bspw. Gefahr des Vogelschlags an Glas.

Hinweise finden Sie z.B. hier:

[Animal Aided Design im Wohnumfeld, Broschüre, 2019](#)

[DStGB Dokumentation N° 155, 2020. Insektenschutz in der Kommune](#)

c. Entsiegelung befestigter Flächen im Verbund mit biodiversitätsfördernden Renaturierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen sowie dazu ggf. notwendigen Rückbaumaßnahmen (Fundamente und Leitungen)

Förderfähig ist die Entsiegelung von Flächen (z. B. überbauter oder wasserundurchlässig befestigter Flächen) und deren Umwandlung in dauerhaft unversiegelte, naturnahe Grünflächen (Vegetationsfläche) oder in wasserdurchlässig befestigte Flächen (Teilflächenentsiegelung und/oder Teilentsiegelung durch Belagsänderung). Zur Entsiegelung zählen die

- Vollentsiegelung, indem der bisherige Bodenbelag vollständig unter Schonung des gewachsenen Bodens abgetragen wird und natürliches Bodenmaterial einschließlich Mutterboden (zertifizierter Oberboden LAGA – Z 0) zur Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen aufgetragen wird und dadurch eine hindernislose Verbindung zum anstehenden natürlichen Unterboden hergestellt wird. Ziel ist, die Wiederherstellung der Versickerungs- und Aufnahmefähigkeit des Bodens und die Begrünung der Fläche (naturnah, biodiversitätsfördernd und strukturreich) als verbindliche dauerhafte grüne Nachnutzung.

»»» Anlage zum Merkblatt

KfW-Umweltprogramm

- Teilentsiegelung, d.h. Umwandlung versiegelter Wege und Flächen in eine wasserdurchlässige befestigte Fläche durch eine Teilflächenentsiegelung oder Belagsänderung, so dass nach der Maßnahme Wasser wieder in ausreichendem Umfang versickern kann. Zumindest auf Teilflächen sollen darüber hinaus Begrünungsmaßnahmen erfolgen. Bei der Förderung von Teilentsiegelungen gilt, dass in der Regel mindestens 50 Prozent der Gesamtfläche zu entsiegeln sind.

Dies umfasst Maßnahmen zur Bodenverbesserung und den für die Bodenrenaturierung notwendigen Rückbau (Aufbruch und Abtragen von Versiegelung inkl. Tragschichten und Aufschüttungen). Förderfähig sind dabei alle im direkten Zusammenhang mit der Vollentsiegelung oder Teilentsiegelung stehenden Maßnahmen sowie ggf. erforderliche Verlagerungen von Leitungen oder Kanälen, die fachgerechte Entsorgung von Material, Maßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen (Bodenaufbereitung beziehungsweise Bodenaustausch, Maßnahmen zur Verbesserung des Bodengefüges und Erhöhung der biologischen Aktivität, Behebung von Bodenverdichtungen, Lockerung des Bodens, Auftrag geeigneten Bodenmaterials) und die anschließende naturnahe, biodiversitätsfördernde Renaturierung, einschließlich anfallender Planungs-, Material- und Baukosten.

Unter ökologischen Gesichtspunkten ist die vollständige Entsiegelung und Bepflanzung vorrangig umzusetzen. Sofern diese auf Grund der Nutzung und Funktion der Fläche nicht umsetzbar ist, kann mit dem Ziel der Verbesserung des lokalen Wasserhaushalts auch eine Teilentsiegelung gefördert werden (z.B. Geh- und Fahrwege, Fahrradstell- und Parkplätze). Siehe dazu die Leitlinien in Anhang 2.

Im Falle der Entsiegelung und Renaturierung von Brachflächen (aufgegebene Betriebsflächen/-grundstücke, ggf. vorhandene alte Gebäude(-reste)) ist der Abriss bzw. Rückbau bestehender Gebäude nicht förderfähig. Gefördert werden Freilegungen außerhalb der Gebäude über den Rückbau alter Ver-/ Entsorgungsleitungen und alter Fundamente.

Von der Förderung ausgeschlossen sind (ehemals) militärisch oder durch den Bergbau genutzte Flächen. Die Beseitigung von Bodenverunreinigungen (Sanierungsmaßnahmen) ist nicht förderfähig. Das nach dem Bundesbodenschutzgesetz festgelegte Erbringen von Störepflichten bleibt unberührt.

Die Maßnahmen haben den geltenden bodenschutzrechtlichen (BBodSchG, BBodSchV, u.a. DIN 19731 und DIN 18915) und abfallrechtlichen Anforderungen zu entsprechen. Eine den geltenden Anforderungen gemäße Entsorgung von Abbruchmaterial und belasteten Böden ist zu gewährleisten. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass als Folge der Entsiegelung keine Boden- und Grundwassergefährdungen entstehen. Die Entsiegelung muss zu einer Entkopplung der Fläche von der Kanalisation führen. Das gesamte auf der entsiegelten Fläche anfallende Niederschlagswasser ist dezentral vor Ort zu versickern. Es darf keine Weiterleitung des Niederschlagswassers über Notüberläufe oder vergleichbare Konstruktionen in die Kanalisation erfolgen. Bei einer (Teil-) Entkopplung des Grundstücks von der öffentlichen Kanalisation ist das lokal für die Abwasserbeseitigung zuständige Unternehmen hierüber in Kenntnis zu setzen.

Die Entsiegelung ist bodenkundlich durch Baubegleiter, Umweltplaner oder Ingenieurbüros für Umwelt, Geologie, Bodenkunde, Landschafts- und Raumplanung zu planen, in der Umsetzung zu begleiten und abzunehmen (im Falle einer Vollentsiegelung Abnahme vor Bepflanzung). Im

»»» Anlage zum Merkblatt KfW-Umweltprogramm

Rahmen der Planung und vor Beginn der Umsetzung der Maßnahme ist eine aktuelle Abfrage im Bodenbelastungskataster zu tätigen und, sofern relevant, in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde eine Entscheidung darüber zu treffen, ob neben den eigentlichen Maßnahmen zur Entsiegelung zusätzliche Vorkehrungen zum Umgang mit evtl. auf dem Standort vorhandenen schädlichen Bodenverunreinigungen getroffen werden müssen. Der örtlich zuständigen Behörde ist nach Abschluss der Maßnahme die erfolgte Entsiegelung der Fläche anzuzeigen (zur Erfassung der Entsiegelung im Flächen- bzw. Entsiegelungskataster).

Die im Rahmen dieses Förderprogramms geltenden Anforderungen an Grünmaßnahmen sind bei der Renaturierung zu beachten. Als Bestandteil der investiven Maßnahme ist die fachliche Begleitung und Unterstützung der Anwuchs- und Entwicklungspflege nach Einsaat bzw. Pflanzung förderfähig.

Dokumentationspflichten, vorzuhaltende Nachweise:

Die Entsiegelungsmaßnahmen sind zu dokumentieren, einschließlich des Zustands und Biotoptyps im Ergebnis der Umsetzung der Maßnahme (gutachterliche Einschätzung des Biotoptyps in Anlehnung an die Methodik der Bundeskompensationsverordnung sowie Fotos). Es sind Nachweise vorzuhalten über die Einhaltung abfall- und bodenschutzrechtlicher Vorgaben, insbesondere für die fachgerechte Entsorgung entfernter Materialien sowie für das Auf- und Einbringen von Boden (Bodenauftrag).

d. Pflanzung nicht invasiver und standorttypischer Bäume und Sträucher, einschließlich erforderlicher vorbereitender Arbeiten, wie Leitungsverlagerungen

Förderfähig sind der Erwerb und die Pflanzung von Einzelbäumen und Sträuchern. Für die Pflanzungen sind grundsätzlich die FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 (FLL 2015) und Teil 2 (FLL 2010) der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL) als Mindestmaß maßgeblich.

Grundsätzlich wird dringend empfohlen, Baumgruben wo immer möglich so groß wie möglich anzulegen. Bei Pflanzung von Bäumen an stark versiegelten Standorten (z.B. Straßenbäume) sind Baumgruben, über die FLL-Empfehlungen hinausgehend, mit einem Mindestvolumen von 36 m³ anzulegen. Baumscheiben sind zu begrünen und insektenförderlich zu gestalten. Straßenbäume sind vorzugsweise in Grünstreifen anstatt einzelner Baumgruben zu pflanzen. Ausnahmen sind jeweils zu begründen.

Baumscheiben sind zu begrünen und insektenförderlich zu gestalten. Es wird empfohlen, zur Optimierung der Standortbedingungen und Wachstumsvoraussetzungen die Errichtung von Pflanz- und Bewässerungssystemen zu prüfen.

Auf größeren, naturnahen Geländen ist in besonderem Maße die Pflanzung gebietseigener, heimischer Arten umzusetzen. Im Übrigen sind die o.g. maßnahmenübergreifenden Anforderungen, insb. zur Auswahl des Saat- und Pflanzguts, zu beachten.

Als Bestandteil der investiven Maßnahme ist die Anwuchs- und Entwicklungspflege nach Pflanzung förderfähig (s.o.).

Sofern im Einzelfall erforderlich, um ausreichenden Wurzelraum zu schaffen, ist auch die Leitungsverlegung förderfähig.

Im Zusammenhang mit Baumpflanzungen förderfähig sind auch für den Gedeih erforderliche Bewässerungsanlagen, die vollständig oder anteilig Niederschlagswasser aus

»»» Anlage zum Merkblatt KfW-Umweltprogramm

Rückhaltesystemen (z.B. Zisternen) nutzen. Dies sind beispielsweise Pflanzsysteme zur Nutzung von Niederschlagswasser, wie z.B. das Stockholmer System, das Hamburger System oder auch Baumgruben-Rigolensysteme inkl. ggf. Wasserspeicher wie Zisternen. Die Systeme zeichnen sich durch eine Feinsubstrat-Schotterschicht aus, die als durchwurzelbarer Raum und als Wasserspeicher in Kombination mit Belüftungs- und Bewässerungssystemen die Standortbedingungen für Gehölze verbessern und im Falle überschüssigen Wassers zur Grundwasserneubildung beitragen.

Nachträgliche Standortoptimierung zum Erhalt bestehender Bäume

Es wird die nachträgliche Standortoptimierung durch Fachunternehmen mit entsprechend qualifiziertem Personal (Geprüfte/r Fachagrarwirt/in Baumpflege und Baumsanierung, FLL Zertifizierte/r Baumkontrolleur/in, European Tree Worker, European Tree Technician, B.A. Arboristik, öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Baumpflege) von Bäumen gefördert. Dies ist bei Bäumen mit einem Alter bis zu 40 Jahren besonders erfolgversprechend. Förderfähige Maßnahmen sind:

- Gutachten inkl. Standortvoruntersuchung und Bodenprobennahme zur Festlegung der notwendigen Maßnahmen
- Wurzelschonende Baumscheibenerweiterung / Entsiegelung
- Wurzelschonender Umbau der Baumscheibe auf wassergebundene Oberflächenstrukturen
- Wurzelschonende Bodenlockerung durch dosierte Einbringung von Druckluft, bei Bedarf in Kombination mit Zugabe von bspw. Alginaten, Huminstoffen, Wurzellockstoffen, Mykorrhiza. Diese Maßnahme sollte möglichst gekoppelt sein an die Verhinderung zukünftiger Verdichtungen bspw. durch Poller zur Verhinderung der Befahrung des Wurzelraums.
- Wurzelschonender Substrataustausch/-verbesserung (Bsp. durch Wurzelsonde im Blasverfahren oder Saugbagger)
- Einbau von Bewässerungssystemen, wobei besonderer Wert auf die Nutzung von Niederschlagswasser zur Baumbewässerung gelegt werden sollte (Bsp. Bau von Wasserinnen, die zur Pflanzgrube führen)
- Einbau von Belüftungssystemen
- Im Einzelfall die Leitungsverlegung, sofern erforderlich, um ausreichenden Wurzelraum zu schaffen.

Bei Bäumen, die im besonderen Maße Lebensraum für Tierarten bieten (sog. Habitatbäume), sind ebenfalls Kronensicherungsmaßnahmen oder stützende Maßnahmen (sog. Exoskelette) förderfähig.

Maßgeblich sind hier die Empfehlungen der FLL - Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 und 2, 2010 und 2015, und ZTV – Baumpflege, 2017.

»»» Anlage zum Merkblatt KfW-Umweltprogramm

e. Begrünung von Gebäuden (Neuanlage auf Dächern und an Fassaden) einschließlich Bewässerungssystemen.

Gründächer

Förderfähig ist die Errichtung von artenreichen und insektenfreundlichen Gründächern unter Beachtung der Richtlinien für die Planung, den Bau und die Instandhaltung von Dachbegrünungen (FLL, 2018). Zur Anpassung an den Klimawandel ist eine Annäherung an den natürlichen Wasserhaushalt nach DWA-M 102 und DWA M-104-4 anzustreben. Förderfähig ist die Anlage von Dachbegrünungen bei Neubauten sowie die Nachrüstung vorhandener, geeigneter Dächer mit extensiver (bei mindestens zwölf Zentimeter Schichtaufbau, im Falle von Solargründächern acht Zentimeter) oder intensiver Begrünung inklusive der erforderlichen Planung. Förderfähig sind alle bei Errichtung des Gründachs gemäß FLL-Richtlinie Dachbegrünung erforderlichen Maßnahmen und Ausgaben (vorbereitende Arbeiten, Materialien und Ausführung des Gründachs, Aufbau einer geschlossenen Vegetationsschicht von der Wurzelschutzschicht bis einschließlich Ansaat und Bepflanzung), die im Zusammenhang mit der Maßnahme ab Oberkante der Dachabdichtung erforderlich sind.

Bitumenbahnen als wurzelfeste Abdichtung, die chemische Durchwurzelungsschutzmittel wie bspw. das Herbizid Mecoprop enthalten, sind nicht förderfähig. Siehe hierzu die Hinweise unter www.berlin.de/sen/sbw/

Auf eine für den exponierten Standort auf dem Dach geeignete Pflanzenauswahl ist zu achten.

Zur Steigerung der biologischen Vielfalt sollten Dachbegrünungen immer so ausgeführt werden, dass strukturelle Erweiterungen (z.B. Totholz, Sandlinsen, Steine, Aufhügelungen von Substrat und ggf. kleine Wasserflächen) mit installiert werden. Weitere Informationen und Hinweise sind in der Broschüre „[BfN-Schriften 538 - Dach- und Fassadenbegrünung – neue Lebensräume im Siedlungsbereich: Fakten, Argumente und Empfehlungen](#)“ und der Fachinformation „[Biodiversitätsgründach \(Grundlagen, Planungshilfen, Praxisbeispiele\) des Bundesverbandes GebäudeGrün e.V. \(BuGG\)](#)“ zu finden.

Entsprechend den vor Ort geltenden baurechtlichen Vorschriften ist vor Baubeginn zu überprüfen, ob die Tragfähigkeit des Gebäudes für die zusätzliche Traglast der Dachbegrünung ausreicht und die Standsicherheit des Gebäudes gegeben ist oder die Tragfähigkeit der Konstruktion erhöht werden muss.

Zur Integration von Nisthilfen und Quartieren siehe oben unter Punkt b.

Errichtung auf Bestandsgebäuden

Auf Bestandsdächern ist, sofern Tragfähigkeit und Standsicherheit des Gebäudes gewährleistet sind, sowohl eine extensive als auch eine intensive Begrünung förderfähig.

Errichtung auf Neubauten

Im Falle von Neubauten ist die Errichtung intensiv begrünter Dächer förderfähig. Unbegrünte Teilflächen (Kiesrandstreifen, Plattenbeläge, unbegrünte begehbbare Flächen u.ä.) sind in Abzug zu bringen. Die Dachbegrünung ist entsprechend in die Planung des Gebäudes (Statik, Tragfähigkeit, Abdichtung) einzubeziehen.

»»» Anlage zum Merkblatt KfW-Umweltprogramm

Solargründächer

Bei der Errichtung von Dachbegrünung gemeinsam mit Photovoltaikanlagen („Solargründächern“) sind eventuelle Mehrkosten, die sich zum Beispiel durch einen Mehraufwand beim Schichtenaufbau und der Substratverlegung durch die Aufständigung für die Photovoltaikanlage ergeben können, förderfähig und den Herstellungskosten für das Gründach zuzurechnen. Die Errichtung der Solaranlagen ist nicht förderfähig. Bei der Begrünung unter Photovoltaikflächen sind das Substrat und die Begrünung vollflächig aufzubringen. Um einen Begrünungserfolg sicherzustellen und eine Teilverschattung der Module zu vermeiden, sind bspw. ost-west orientierte kombinierte PV-Module als „Schmetterlingsaufbau“ auszuführen. Es ist ein abnahmefähiger und dauerhafter Deckungsgrad der Vegetation gemäß FLL Dachbegrünungsrichtlinie auch unterhalb der PV-Module von mind. 70 % sicherzustellen. Das von den Modulen abtropfende Regenwasser ist über die Grundplatte im Substrat zu verteilen, um den Begrünungserfolg dauerhaft sicherzustellen. Es wird empfohlen, semitransparente Glas-Glas-Module oberhalb der Begrünungsebene zu verwenden.

Übergreifende Hinweise zur Dachbegrünung:

Förderfähig sind auch Maßnahmen, die die Regenwassernutzung zur Bewässerung von Gründächern und den Regenwasserrückhalt (Puffer bei Starkregenereignissen), verbunden mit einer dezentralen Nutzung von Niederschlägen, ermöglichen. In Gebieten mit Mischkanalisation ist eine Kombination aus Begrünung und Wasserspeicherung (Retentionsdach) förderfähig, insbesondere auch unter Aspekten der Klimaanpassung und des Gewässerschutzes (Starkregenretention, Vermeidung von Mischüberläufen, Verdunstungskälte in den hoch verdichteten Innenstadtquartieren). Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen insbesondere die Einschichtbegrünung sowie z.B. technisch-konstruktive Elemente wie Retentionsdrosseln, Anstau-Dachabläufe, Auslaufkappen über dem Abfluss etc. unter Einbeziehung einer Permanentwasserspeicherung. Bei der Ausführung von Gründächern mit Wasserrückhalt und Abflussverzögerung sind eine Substratschicht von mindestens 8 cm und Retentionselemente von mindestens 6 cm oder eine Substratschicht von mindestens 12 cm bei einer Einschichtbegrünung vorzusehen. Das zurückgehaltene Wasser darf zu keiner dauerhaften Vernässung der Dachbegrünung führen.

Förderfähig ist auch die Installation von Bewässerungssystemen zur Nutzung gering belasteten Grauwassers, bei Pflanzung grauwasserträchtiger und transpirationsstarker Kräuter- und Gräserarten. Siehe auch unter g.

Von dem Dach abgeleitetes Wasser ist, soweit örtlich möglich, unter Beachtung der Sicker- und Speicherfähigkeit des Bodens sowie insb. umwelt- und bauordnungsrechtlicher Anforderungen dezentral vor Ort zu nutzen oder zu versickern. Etablierte fachliche Leitlinien einschlägiger Fachverbände sind zu beachten (insb. Arbeitsblatt DWA-A 138).

Fassadenbegrünung:

Förderfähig ist die artenreiche und insektenfreundliche Begrünung von Fassaden mit Kletter- und Rankpflanzen unter Beachtung der FLL-Fassadenbegrünungsrichtlinien (Richtlinien für die Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen, 2018). Förderfähig sind:

- Bodengebundene Fassadenbegrünung: Kletter- und Rankpflanzen
- Begrünung über Pflanzgefäße mit Bewässerungssystem.

»»» Anlage zum Merkblatt KfW-Umweltprogramm

Dazu zählen vorbereitende Maßnahmen wie das Entfernen versiegelnder Bodenbeläge, die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch, Rankhilfen, Fassadenbegrünungssysteme und Pergolen, Pflanzen und Pflanzmaßnahmen.

Wird die Begrünung mit einer Fassadensanierung verbunden, werden die Kosten der Sanierung nicht gefördert.

Förderfähig sind auch Maßnahmen, die die Regenwassernutzung zur Bewässerung von begrünten Fassaden ermöglichen (z.B. Zisternen, Regensammler).

Weitere Informationen zu Planung, Umsetzung und Vorteilen von Fassadenbegrünung sind in der [Fachinformation „Gebäude. Begrünung. Energie“](#) zu finden.

Gemeinsame Anforderungen Dach- und Fassadenbegrünung:

Als Bestandteil der investiven Maßnahme ist die fachliche Begleitung und Unterstützung der Anwuchs- und Entwicklungspflege nach Einsaat bzw. Pflanzung förderfähig.

Die Maßnahme ist durch Fachfirmen mit Schwerpunkt auf der Ausführung von Gebäudebegrünungen fachlich zu planen und umzusetzen.

f. Beschaffung technischer Ausstattung für die natur- und bodengerechte sowie insektenschonende Pflege von Grün- und Außenanlagen (z.B. Balkenmäher)

Die Beschaffung technischer Ausstattung für die natur- und bodengerechte sowie insektenschonende Pflege von Grün- und Außenanlagen ist förderfähig in Zusammenhang mit der Förderung flächenbezogener Grünmaßnahmen, soweit das Gerät hierfür benötigt wird. Darüber hinaus ist nur technische Ausstattung förderfähig, welche unmittelbar in der Pflege eingesetzt werden kann. Es werden nur boden- und insektenschonende Geräte gefördert (z.B. der Größe der zu pflegenden Fläche angemessene Typen von Balkenmähern, Freischneider). Maßgeblich ist die Liste in Anhang 3.

g. Dezentrales, integriertes Niederschlags- und Wassermanagement: Maßnahmen zur dezentralen Ableitung, Retention, Versickerung, Nutzung und Verdunstung von Niederschlagswasser, zur Anreicherung des Grundwassers sowie zur Behandlung von Regen- oder Grauwasser zur Nutzung als Brauchwasser in Unternehmen. Dies umfasst beispielsweise Maßnahmen zur Reduzierung der Abflussbereitschaft und Verbesserung der Speicherfähigkeit befestigter und unbefestigter Flächen, die Anlage von Rigolen, Mulden, Zisternen, naturnahen Wasserflächen und die Installation von Anlagen zur Aufbereitung und Nutzung von Regen- oder Grauwasser.

Förderfähig sind insbesondere

- Maßnahmen zur Erhöhung der Speicherkapazität für die Regenwasserrückhaltung durch Umgestaltung von Frei- und Verkehrsflächen mit dem Ziel der Nutzung des Niederschlagswassers für Grünanlagen und Pflanzen, zur Versickerung oder Verdunstung
- Anschaffung, Einbau und Installation von Behältern (Zisternen, Mindestvolumen 1000 L) für das Sammeln und Verwenden von Regenwasser
- Maßnahmen zur Optimierung der Oberflächenversickerung und Verdunstung von Regenwasser, auch in Kombination mit der Teil-/Entsiegelung von Flächen (s.o. unter c.), zum Beispiel durch Verringerung der Bodenverdichtung oder angemessene Bepflanzung,

»»» Anlage zum Merkblatt KfW-Umweltprogramm

Errichtung von Versickerungsanlagen gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138, ggf. in Verbindung mit Arbeitsblatt DWA-A 102

- Schaffung oder Umrüstung energieeffizienter Bewässerungsanlagen (unter anderem Hocheffizienzpumpen, sensorgesteuerte Systeme) zum Erhalt der Begrünung, insbesondere von Baumbeständen, möglichst unter Einbeziehung der Nutzung von Niederschlagswasser
- Bau von Regenwassernutzungsanlagen zur Grünflächen- und/oder Gründachbewässerung) und von Anlagen zur Aufbereitung und Nutzung von Grauwasser (d.h. genutztes, aber gering belastetes Wasser, Förderung ggf. inkl. Wärmerückgewinnung).

Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen sind einschlägige fachliche Anleitungen der Fachverbände, wie z.B. der DWA (z.B. Arbeitsblatt DWA-A 138 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, DWA-A 117, DWA-M 102 bis 104), zu beachten.

Vor Durchführung einer Maßnahme sind erforderliche Genehmigungen (z.B. wasserrechtliche Erlaubnis) einzuholen. Vor Durchführung größerer Maßnahmen, wie der Anlage einer Rohr-/Rigolenversickerung, ist in der Regel ein hydrogeologisches Gutachten einzuholen.

Aus Gründen des Grundwasserschutzes ist grundsätzlich die Versickerung über die bewachsene Bodenschicht anzustreben.

Bei einer (Teil-)Entkoppelung des Grundstücks von der öffentlichen Kanalisation ist das lokal für die Abwasserbeseitigung zuständige Unternehmen hierüber in Kenntnis zu setzen.

3. Förderfähige Nebenkosten, Erhaltungspflicht

Als Nebenkosten förderfähig sind auch die vorhabenbezogenen Aufwendungen für die Planung (inkl. erforderlicher Gutachten und Genehmigungen) sowie die Umsetzungsbegleitung von investiven Maßnahmen, für die Aufstellung von Pflegekonzepten und -plänen, für die Schulung von Personal zur Sicherstellung einer naturnahen Grünpflege sowie, als Bestandteil einer investiven Maßnahme, für die fachliche Begleitung und Unterstützung der Anwuchs- und Entwicklungspflege. Die förderfähigen Nebenkosten sind auf einen Anteil von maximal 20 Prozent der Gesamtausgaben des Projektes begrenzt.

Nicht förderfähig sind Pflegemaßnahmen nach Abschluss der Umsetzung der Maßnahme oder anderweitige Folgekosten, die sich aus dem Projekt ergeben, mit Ausnahme der fachlichen Begleitung und Unterstützung der Anwuchs- und Entwicklungspflege nach Einsaat bzw. Pflanzung als Bestandteil der investiven Maßnahme.

Generell ist der/die Förderempfänger*in für die Pflege und den Erhalt der Maßnahme nach deren Abschluss verantwortlich. Die geförderten Investitionen sind mindestens für die Dauer der Zweckbindung zweckentsprechend zu pflegen und zu erhalten. Im Rahmen dessen ist der dauerhafte Erhalt und die dauerhafte Nutzungsfähigkeit der geförderten Maßnahmen auf eigene Kosten durch laufende Betreuung, regelmäßige natur- und umweltgerechte Pflege, Instandhaltung und ggf. Erneuerung sicherzustellen.

»»» Anlage zum Merkblatt KfW-Umweltprogramm

Anforderungen an Pflegekonzepte und -pläne

Förderfähige Konzepte müssen folgende Aspekte abdecken:

- Konkretisierung der geplanten Pflegemaßnahmen (z.B. anhand von Pflegekategorien) mit Schwerpunkt auf insektenfreundlichen Pflegemaßnahmen
- Pflegeterminierung (Pflegeterminpunkt, Zeitplan für rotierende Pflege) unter Berücksichtigung der Pflegeentwicklungsstadien der Pflanzengesellschaften
- Plan zur Verwertung des Grünschnitts, wobei eine Kreislaufwirtschaft/ klimafreundliche Verwertung angestrebt werden sollte
- Erarbeitung einer Strategie zum Umgang mit invasiven Neophyten
- Begründung eventuellen Bedarfs (Neuanschaffung) insektenfreundlicher Ausstattung (z.B. Freischneider, Balkenmäher)
- ggf. Erarbeitung einer Vorlage für Pflegeverträge.

Anforderungen an Schulungsmaßnahmen zur naturnahen Grünpflege

Die Maßnahme ist nur förderfähig in Zusammenhang mit der Förderung flächenbezogener Grünmaßnahmen. Das in Anspruch genommene Bildungsangebot muss nachweislich einen Fokus auf ökologische Grünflächenpflege oder Pflanzenverwendung haben. Inhalte des Bildungsangebotes sollten sein:

- Insektenschonende Pflege (insektenfreundliche Technik, Aspekte bezüglich rotierender Staffelmahd, Mahdhöhe, Mahdzeitpunkt, Belassen von Altgrasstreifen)
- Wissensvermittlung zu naturnahen Begrünungsmethoden (Ziele naturnaher Begrünungsmaßnahmen, Ansprüche von Wildpflanzen, Planung (Standortevaluation, Mischungsauswahl bzw. -zusammensetzung), Standortvorbereitung, Pflanzenqualitäten, Ansaatverfahren, Pflege, Unterhaltung, Probleme und Schädlinge)
- Förderung natürlicher Stoffkreisläufe
- Gestaltung von Verträgen zu naturnaher Grünflächenpflege
- Vermittlung von Artenkenntnissen (Erkennen von Wildpflanzenarten, die häufig in Mischungen eingesetzt werden sowie Stör-/Brachzeiger und invasive Neophyten).

Eine Liste mit beispielhaften Aus-/Weiterbildungsangeboten enthält Anhang 4.

4. Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind grundsätzlich vorhabenbezogene Ausgaben, auch über die Beauftragung Dritter, für:

- Materielle, bauliche, maschinelle oder sonstige Investitionen in Deutschland einschließlich Ausgaben der Inbetriebnahme
- Planung und Umsetzungsbegleitung investiver Maßnahmen (einschließlich Aufwendungen für die Aufstellung von Pflegekonzepten und –plänen und notwendige Gutachten), Fortbildungsmaßnahmen zur Sicherstellung der naturgerechten Pflege der Maßnahmen sowie, als Bestandteil einer investiven Maßnahme, für die fachliche Begleitung und

»»» Anlage zum Merkblatt KfW-Umweltprogramm

Unterstützung der Anwuchs- und Entwicklungspflege (die Ausgaben sind auf maximal 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt).

5. Nachweis der Mittelverwendung / Auskunfts- und Sorgfaltspflichten (notwendige Nachweise und Dokumente)

Die antragsgemäße sowie fachgerechte und anforderungsgemäße Planung und Durchführung des geförderten Vorhabens und die zur Erfolgskontrolle erhobenen Daten sind durch den beauftragten qualifizierten Fachplaner zu bestätigen. Die Bestätigung der anforderungsgerechten Planung und Umsetzung nach Vorhabendurchführung ist für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren und die Dokumentation ist dem Kreditnehmer zu übergeben. Anhand der Prüfung bzw. deren Dokumentation müssen sich die Rechnungen und ggf. einzelne Rechnungspositionen eindeutig den förderfähigen Maßnahmen zuordnen lassen. Dies erfolgt grundsätzlich formfrei (z. B. handschriftlich auf Rechnungskopien oder in Tabellenform).

Aus den Rechnungen oder Anlagen muss hervorgehen, dass Saatgut und Pflanzmaterial anforderungsgerecht ausgewählt wurde (Artenliste zu verwendetem Saat- und Pflanzgut).

Während der Zweckbindungsfrist und mindestens über einen Zeitraum von 10 Jahren nach Wertstellung des Tilgungszuschusses sind von Ihnen aufzubewahren und der KfW (während der Kreditlaufzeit) beziehungsweise (nach Ende der Kreditlaufzeit) dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) als Beauftragten des BMUV auf Verlangen vorzulegen:

- Nachweise über die förderfähigen Investitionskosten und die Erfüllung der Förderanforderungen, wie Planungsunterlagen, Verträge, Rechnungen. Rechnungen müssen die förderfähigen Maßnahmen, die Arbeitsleistung sowie die Adresse des Investitionsobjektes ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein. Die Nachweise müssen zudem geeignet sein, die zur Erfolgskontrolle erhobenen Daten zu belegen.
- Unterlagen zur Dokumentation der von Planungsbüros, Fachunternehmen, Sachverständigen, Gutachter u. ä. erbrachten Leistungen (Planung, Umsetzung und Vorhabenbegleitung) einschließlich etwaiger im Rahmen des Vorhabens erstellte Gutachten (z.B. zur Speicherfähigkeit des Bodens, Kartierung des Projektgeländes zur Erfassung der Biotoptypen bei flächenbezogenen Maßnahmen), Fotos zur Dokumentation der Maßnahmen (vorher/nachher).
- Dokumentation von Bodenaushub und Einbauinformationen (Bodenauftrag)
- Beurteilungsbögen zur Qualitätsbeurteilung und Nachkontrolle der Rekultivierung entsiegelter Böden
- Nachweise über die fachgerechte Entsorgung von (entfernten) Materialien, Substanzen und Böden
- Etwaige erforderliche behördliche Genehmigungen (z.B. wasserrechtliche Genehmigungen) und erbrachte Anzeigen (z.B. bei Entsiegelungsmaßnahmen)
- Rechnung und Lieferscheine inkl. der Artenliste zu verwendetem Saat- und Pflanzgut.